

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grundhof

Nach Artikel 25 Absatz 3, Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 37 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev. -Luth. Kirchengemeinde Grundhof in der Sitzung am 27. April 2023 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Grundhof und seiner Einrichtungen, sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§2

Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11 Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m.W.v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und - Zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABI. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

§4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- 1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten

rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten, abzurunden ist auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag.

- 2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührensuldnerin bzw. den Gebührensuldner zu erstatten.
- 3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungssuldnerin bzw. der Vollstreckungssuldner zu tragen.

§5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung.

§6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Wahlgrabstätten

| | | |
|---|----------|----------|
| a) Erdwahlgrab Särge bis 1,20 m je Grabbreite | 20 Jahre | 700,00 € |
| b) Erdwahlgrab Särge über 1,20 m je Grabbreite | 25 Jahre | 800,00 € |
| c) Erdrasenwahlgrab Särge über 1,20 m je Grabbreite | 25 Jahre | 875,00 € |

2. Urnengrabstätten

| | | |
|--|----------|------------|
| a) Urnenwahlgrab - je Grabbreite | 20 Jahre | 700,00 € |
| b) Urnenwahlgrab – Welle - je Grabbreite | 20 Jahre | 1.000,00 € |
| c) Urnenrasenwahlgrab – je Grabbreite | 20 Jahre | 1.000,00 € |

3. Wahlgrabstätten in besonderer Lage

| | | |
|--|----------|----------|
| a) Erdwahlgrab im Memoriamgarten je Grabbreite | 25 Jahre | 800,00 € |
| b) Urnenwahlgrab im Memoriamgarten je Grabbreite | 20 Jahre | 550,00 € |

4. Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte

| | | |
|--|----------|------------|
| a) Urnen (GGU) inkl. Grabpflege ohne Inscription je Grabbreiten | 20 Jahre | 1.100,00 € |
| b) Urnen (GGU) inkl. Grabpflege mit Inscription je Grabbreite | 20 Jahre | 1.300,00 € |
| c) Urnen (GGU) - Fisch - inkl. Inscription | 20 Jahre | 1.200,00 € |

5. Baumgrabstätte

| | | |
|--|----------|------------|
| a) Urnen inkl. Inscription je Grabbreite | 20 Jahre | 1.000,00 € |
|--|----------|------------|

6. Urnengemeinschaftshain (UGH)

| | | |
|------------------|----------|----------|
| a) Urne - Anonym | 20 Jahre | 350,00 € |
|------------------|----------|----------|

Für die zusätzliche Beisetzung

| | | |
|--|--|----------|
| einer Urne oder eines Kindersarges in einer Wahlgrabstätte | | 430,00 € |
|--|--|----------|

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter 1-3 berechnet. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben und Tages genau berechnet.

II. Wahlgrabstätte mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht

für mindestens 5 Jahre je Grabbreite und Jahr

30,00 €

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

- | | |
|---|----------|
| a) für eine Erdbestattung Särge bis 1,20 m | 300,00 € |
| b) für eine Erdbestattung Särge über 1,20 m | 600,00 € |
| c) für eine Urnenbeisetzung | 260,00 € |

IV. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|---------|
| a) Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung | 15,00 € |
| b) Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung | 15,00 € |
| c) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit | 60,00 € |
| d) eines liegenden Grabmals | 30,00 € |
| e) bei Grabnutzungsverlängerung Standfestigkeitsprüfung jährlich | 1,10 € |

V. Gebühren für Ausgrabungen

- | | |
|------------------------------------|------------|
| a) für die Ausgrabung einer Leiche | 2.600,00 € |
| b) für die Ausgrabung einer Asche | 625,00 € |

VI. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|----------|
| a) Abräumen u. Entsorgen eines stehenden Grabmals bis 60 cm Breite | 80,00 € |
| b) Abräumen u. Entsorgen eines stehenden Grabmals über 60 cm Breite | 120,00 € |
| c) Abräumen u. Entsorgen eines liegenden Grabmals | 70,00 € |
| d) Rasenpflege pro Jahr und Grabbreite | 25,00 € |

§7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 11.04.2019 außer Kraft.

Grundhof, den 01.11.2023
Der Kirchengemeinderat
der EV.-Luth. Kirchengemeinde Grundhof

(Vorsitzende)



(Mitglied)

XX

Tagb.-Nr. *3021 2023*

Kirchenaufsichtlich genehmigt:
24837 Schleswig, den *06.11.23*

Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg
-Der Kirchenkreisrat-
Im Auftrag

Verwaltungsleiter
(Schöne-Warnefeld)

